



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

9. März 2011

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2011	43
Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt	43
Verzicht auf die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen	43
Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und Veröffentlichung ihrer Genehmigung vom 22.02.2011	44
2. Hansestadt Stendal	
Korrektur zur Anlage der Bekanntmachung zur Wahl zum Landtag am 20.03.2011 in der Hansestadt Stendal	45
Hebesatzsatzung der Hansestadt Stendal vom 14.02.2011	46
Arbeits- und Handlungsrichtlinie der Hansestadt Stendal zu Entscheidungen über den Einsatz von Fördermitteln für Bauvorhaben in der Stendaler Innenstadt/Sanierungssatzungsgebiet	46
Satzung der Hansestadt Stendal über die Ablösung der Herstellungspflicht und Erhebung von Ablösebeträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)	47
Satzung über notwendige Stellplätze der Hansestadt Stendal	48
Bekanntmachung gem. §18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006	49
3. Hansestadt Havelberg	
Wahlbekanntmachung der Hansestadt Havelberg	50
4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	50
1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe	51
1. Änderungssatzung zur Satzung Gewässer II. Ordnung für 2011 der Gemeinde Altmärkische Höhe	51
2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Aland	51
Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Altmärkische Wische	52
1. Änderung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Jahr 2011 der Gemeinde Altmärkische Wische	53
1. Änderungssatzung zur Satzung Gewässer II. Ordnung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Jahr 2011	54
1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)	54
5. Landkreis Jerichower Land	
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg für die Landtagswahl am 20.03.2011	54

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2011

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 03 und 04 zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Landtagswahl am 20.03.2011 findet

am Donnerstag, dem 24.03.2011, um 17:00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal, Raum Havelberg

statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Entsprechend § 4 Abs. 2 Landeswahlordnung weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 09.03.2011


Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Auflösung des Tierkörperberei- tungsverbandes Sachsen-Anhalt

Am 18.11.2010 beschloss der Kreistag des Landkreises Stendal gemäß § 14 GKG LSA und

§ 20 der Verbandssatzung vom 27. März 2008 die Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt und ermächtigte den Landrat, den „Vertrag der Mitglieder des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die Durchführung der Auflösung des Zweckverbandes“ zu unterzeichnen.

Mit Verfügung vom 16. Februar 2011 hat das Landesverwaltungsamt die von der Verbandsversammlung am 20. Dezember 2010 beschlossene Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Der Tierkörperbeseitigungsverband gilt damit mit dem Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes als aufgelöst. Solange gilt der Verband als fortbestehend und führt die Bezeichnung „Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt in Auflösung“.

Stendal, den 2. März 2011


Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372 Nr. 47/02), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 9 des NatschG LSA vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.569 Nr. 27/2010) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
28.09.2010	Hansestadt Seehausen Große Brüderstraße 1 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)	Ausbau eines Grabens im Zuge des Ausbaus der L2, Ortsdurchfahrt Seehausen	Seehausen	3	721 und 1128/237

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 64 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 18.02.2011



Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372 Nr. 47/02), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 9 des NatschG LSA vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569 Nr. 27/2010) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
15.11.2010	EON Avacon AG Taubenstraße 7 38106 Braunschweig	Komplexmaßnahme in der Uchteniederung südlich Tornau	Döbbelin Tornau	2	2/32, 38/2, 38/4, 39/3, 2/8, 6/4 104/5, 104/6

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 64 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 18.02.2011



Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372 Nr. 47/02), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 9 des NatschG LSA vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569 Nr. 27/2010) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
28.10.2010	E.ON- Avacon Taubenstraße 7 38106 Braunschweig	Entschlammung Kleingewässer östlich der Rieselfelder mit Schaffung eines Zulaufes aus dem neuen Kuhgraben	Stendal	9	25, 24, 15/1, 22/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 64 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 18.02.2011



Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und die Genehmigung vom 22.02.2011.

Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) genehmige ich die am 01.02.2011 von der Verbandsversammlung beschlossene 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung

Mit Schreiben vom 08.02.2011 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 01.02.2011 beschlossenen 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde erforderlich, um die neuen Verbandsmitglieder und die Zahl der Vertreter zu bestimmen.

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Jörg Hellmuth



Wasserverband Bismark (WVB)

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) und dem Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel (GemNeuglG SAW) vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 18) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) am 01.02.2011 nachfolgende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

§ 1

Zweckverbandsmitglieder/Zweckverbandsgebiet

Der § 4 wird wie folgt geändert:

Zweckverbandsmitglieder (künftig: Verbandsmitglieder) sind die Stadt Bismark (Altmark), Hansestadt Gardelegen und Stadt Kalbe (Milde) jeweils mit dem Gebiet, der in Anlage 1 Verbandsmitgliederverzeichnis aufgeführten Ortsteile.

§ 2

Zusammensetzung/Amtszeit der Verbandsversammlung

Der § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Auflistung des 2. Halbsatzes des 8. Satzes erhält folgende Fassung:
- | | |
|-------------------------|-----------|
| Stadt Bismark (Altmark) | 3 Stimmen |
| Hansestadt Gardelegen | 1 Stimme |
| Stadt Kalbe (Milde) | 1 Stimme |

b) Im Absatz 2 wird im 8. Satz die Zahl „6“ durch „5“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismark, den 01.02.2011


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Verbandsmitgliederverzeichnis

Verbandsmitglied	Ortsteil	Landkreis	Anzahl der Vertreter	Stimmen- anzahl
Stadt Bismark (Altmark)		Stendal	3	3
Stadt Bismark (Altmark)	Arensberg	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Berkau	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Biesenthal	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Bismark Stadt	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Büste	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Döllnitz	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Holzhausen	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Könnigde	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Kremkau	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Meßdorf	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Poritz	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Schönebeck	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Späningen	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Wartenberg	Stendal		
Hansestadt Gardelegen		Salzwedel	1	1
Hansestadt Gardelegen	Lindstedterhorst	Salzwedel		
Hansestadt Gardelegen	Lindstedt	Salzwedel		
Hansestadt Gardelegen	Wollenhagen	Salzwedel		
Hansestadt Gardelegen	Seethen	Salzwedel		
Hansestadt Gardelegen	Lotsche	Salzwedel		
Stadt Kalbe (Milde)		Salzwedel	1	1
Stadt Kalbe (Milde)	Neuendorf am Damm	Salzwedel		
Stadt Kalbe (Milde)	Karritz	Salzwedel		

Stendal, den 22.02.2011


Jörg Hellmuth



Hansestadt Stendal

Korrektur


zur Anlage der Bekanntmachung zur Wahl zum Landtag am 20.03.2011 in der
Hansestadt Stendal (Ausgabe des Amtsblattes Nr. 4 vom 23.02.2011)

Anlage: Standorte der Wahlräume in der Hansestadt Stendal und ihre Ortsteile

1. Sekundarschule Diesterweg
Arneburger Straße 1a
2. Katharinenkirche WB 2
Schadewachten 48
3. Katharinenkirche WB 3
Schadewachten 48
4. Bauamt
Moltkestraße 34/36
5. Kita Mischka
Osterburger Straße 42

6. Sporthalle Haferbreite
Haferbreiter Weg 137
7. Grundschule Nord
Bergstraße 22b
8. Borstel
Ortschaftszentrum, Lindenplatz 2
9. Kita Regenbogenland WB 9
Rostocker Straße 4
10. Wahrburg
Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
11. Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11
12. Berufsbildungswerk
Werner- Seelenbinder- Straße 1 und 4
13. Grundschule Juri Gagarin WB 13
Stadtseeallee 97
14. Grundschule Juri Gagarin WB 14
Stadtseeallee 97
15. Förderschule Pestalozzi
Max-Planck-Straße 36
16. Kita Regenbogenland WB 16
Rostocker Straße 4
17. Feuerwache
Von-Schill-Straße 3
18. Staffelde
Ortschaftszentrum, Storkauer Straße 10
19. Bindfelde
Ortschaftszentrum, Dorfstraße 4
20. Jarchau
Ortschaftszentrum, Dorfstraße 4
21. Uchtspringe
Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
22. Börgitz
Volgfelder Straße 14
23. Staats
Gemeindebüro, Dorfstraße 52a
24. Vinzelberg
Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 1
25. Volgfelde
Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
26. Nahrstedt
Feuerwehraum, Deetzer Weg 4
27. Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 27b
28. Klein Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 2 a
29. Insel
Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
30. Döbbelin
Feuerwehrhaus, Dorfstraße 34 a
31. Tornau
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 28
32. Buchholz
Gemeindegebäude, Im Winkel
33. Heeren
Alte Schule, Hauptstraße 20
34. Dahlen
Feuerwehraum, Hauptstraße 21
35. Gohre
Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Straße 6
36. Uenglingen
Feuerwehraum, Buchenweg 3
37. Wittenmoor
Dorfgemeinschaftshaus, Grüner Weg 1a
38. Groß Schwechten
Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Stendal, 02.03.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Hebesatzung

der Hansestadt Stendal für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2011

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen – Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, 1491) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.02.2011 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Hansestadt Stendal ab 01.01.2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 290 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 390 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2

Übergangsvorschriften aufgrund der Eingemeindungsverträge

1. Abweichend von § 1 werden die Steuersätze (Hebesätze) für folgende Ortsteile der Hansestadt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) OT Staats | vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 200 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 300 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| b) OT Wittenmoor und Vollenschier | vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 320 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| c) OT Volgfelde | vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 330 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| d) OT Nahrstedt | vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 330 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| e) OT Möringen und Klein Möringen | vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 350 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| f) OT Buchholz | vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 325 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| g) OT Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof | vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 280 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 300 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| h) OT Heeren | vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 330 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| i) OT Groß Schwechten, Neuendorf, Peulingen | vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 260 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 320 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 320 v.H. |
| j) OT Uenglingen | vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 335 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 306 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
| k) OT Vinzelberg | vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 415 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 315 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

2. Nach Ablauf der in Abs. 1 Buchstabe a) bis k) genannten Übergangsvorschriften gelten in den in Abs. 1 Buchstabe a) bis k) genannten Ortschaften die in § 1 genannten Steuersätze.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.02.2011



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Arbeits- und Handlungsrichtlinie der Hansestadt Stendal zu Entscheidungen über den Einsatz von Fördermitteln für Bauvorhaben in der Stendaler Altstadt/Sanierungsatzungsgebiet

Die Grundsätze dieser Arbeits- und Handlungsrichtlinie gelten als Entscheidungsgrundlage für die Hansestadt Stendal zur Feststellung über die Förderfähigkeit von Bauvorhaben und als Grundsatz einer zielorientierten Förderung von Bauvorhaben und der Gleichbehandlung von Fördermittelanträgen im Sanierungsgebiet „Altstadt-Stendal“.

I. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das Gebiet der Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Stendal“ (Sanierungsatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Nr. 17 vom 01. Juni 1994.

Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches ist als Anlage Bestandteil dieser Richtlinie.

II. Ziele dieser Richtlinie

1. Schnellere Umsetzung der gestellten Sanierungsziele, wie:
- Erhaltung der typischen Altstadt mit ihren besonderen Qualitäten und Werten des kulturellen Erbes mit überregionaler Bedeutung innerhalb der Wallanlagen der Stadt,
- Umsetzung der Altstadtsanierung,
- Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses von Tradition und Innovation im Sinne einer Stendaler Stadt- und Baukultur

2. Erhaltung der alten Bausubstanz mit Vorrang vor Abbruch und Neubau

3. Mögliche Beibehaltung alter Baukanten zur Wahrung der historischen Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung neuer Infrastrukturen und moderner Architektur

4. Nachrangigkeit von Abbruch alter und erhaltenswürdiger Bausubstanz unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Bauherren

Grundsätzlich gilt: Erhaltung der alten Bausubstanz und deren Sanierung hat Vorrang vor Abbruch und Neubau.

III. Nachrangiger Stellenwert der Neubauförderung nach Abbruch historischer Bausubstanz

Eine Förderung von Neubauten ist auf der Grundlage von Förderrichtlinien des Landesverwaltungsamtes in Ausnahmefällen möglich.

Beschränkt sich die Förderung aber nicht vorrangig auf die unter Ziffer VI. dieser Arbeits- und Handlungsrichtlinie genannten Rangfolge, werden Abbrüche alter Bausubstanz lukrativ. Damit besteht die Gefahr, dass die Anzahl der Abbruchvorhaben zunimmt und sich die Erwartungen der Bauwilligen zur Förderung einer anschließenden Neubebauung erhöhen.

Diese Kontraproduktivität des Fördermitteleinsatzes ist nicht gewollt und würde der Zielstellung der Sanierung, dem Erhalt der historischen Bausubstanz, zuwiderlaufen.

IV. Förderung von öffentlichen Flächen und Räumen

Die Förderung der Sanierung und des Ausbaus öffentlicher Flächen und Räume (Straßen, Wege, Plätze) ist die nachhaltigste Form der Förderung. Sie zieht in der Regel Investitionen in und an Gebäuden nach sich, da sie infrastrukturelle Voraussetzungen schafft. Deshalb genießen solche Förderungen aufgrund der die Investitionen fördernden Wirkung und die damit verbundene Nachhaltigkeit Vorrang.

V. Neubau wird nur gefördert

- für die Schließung oder Wiederbebauung von nach dem Bauordnungs- und Denkmalrecht legal bestehenden Baulücken oder Brachgebieten,
- für städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben,
- wenn ein genehmigter Abbruch bereits förderfähig war.

VI. Kriterien für die Beurteilung der Förderfähigkeit von Neubauten

- Konformität zu Förderprogrammen und -zielen,
- Einhaltung denkmalrechtlich ausgewogener Forderungen,
- Gestaltung ist förderfähiges Ergebnis eines Gestaltungswettbewerbes,
- keine historisierte Gestaltung von Neubauten,
- Einfügen von zeitgemäßer Architektur bei Erhalt des Kulturdenkmals „Altstadt“ unter Berücksichtigung der benötigten Funktionalität des Neubaus,
- Neubauten in zeitgemäßer Architektursprache unter Einhaltung überwiegend prägender Fassadengliederungsstrukturen im jeweiligen Straßenzug (Aufnahme der Maßstäblichkeit),
- Einhaltung der gestalterischen Ziele, vorgegeben durch die örtlichen Bauvorschriften (Gebäude- und Geschosshöhe, Gliederungselemente in der Fassade, Symmetrie, Dachaufbauten, Farbgestaltung)

Vorrangig und unabhängig von den vorgenannten Kriterien gelten für die Entscheidung über die Förderfähigkeit von Neubaumaßnahmen die Vorgaben geltender Förderrichtlinien.

VII. Die Rangfolge für die Beurteilung und Festlegung der Förderfähigkeit von Bau- maßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt-Stendal“

1. Förderung der Sanierung öffentlicher Flächen und Räume
2. Förderung von Sanierung und Rekonstruktion alter Bausubstanz
3. Förderung der Bebauung von bestehenden Baulücken oder Brachflächen
4. Förderung von städtebaulich bedeutsamen Neubauten entsprechend der Sanierungsziele
5. Förderung der Bebauung von Baulücken nach genehmigten Abbrüchen
6. Förderung von Abbrüchen nur nach Einzelfallprüfung anhand der Sanierungsziele und der Zumutbarkeit der Erhaltung für den Eigentümer

Förderungen von Bauvorhaben entsprechend der Ziffern 3, 4, 5 und 6 der vorgegebenen Rangfolge bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Stadtrates der Hansestadt Stendal.

Die Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, 21.02.2011



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan zum Geltungsbereich der Arbeits- und Handlungsrichtlinie der Hansestadt Stendal zu Entscheidungen über den Einsatz von Fördermitteln für Bauvorhaben in der Stendaler Altstadt/Sanierungsatzungsgebiet



Hansestadt Stendal

Satzung

der Hansestadt Stendal über die Ablösung der Herstellungspflicht und Erhebung von Ablösebeträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 769), in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal einschließlich seiner Ortsteile.

§ 2

Gegenstand der Satzung

Stimmt die Hansestadt Stendal zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze gem. Satzung über notwendige Stellplätze (beschlossen durch den Stadtrat am 14.02.2011) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind Ablösebeträge, die nach dieser Satzung festgelegt sind, zu zahlen.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht auf Grund eines Stellplatzablösevertrages.

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

(1) Als Ablösebetrag werden:

- a) im Zentrum der Altstadt (Bereich A) einschl. der begrenzten Straßen
 - Nordwall
 - Uenglinger Tor
 - Westwall
 - Am Pulverturm
 - Hospitalstraße
 - Tangermünder Tor
 - Südwall
 - Ostwall
 - Teil der Arneburger Straßeje Stellplatz 3.000,00 EUR

- b) in Gebieten, die außerhalb der Abgrenzung des Bereiches A liegen einschl. der Ortsteile Borstel und Wahrburg, je Stellplatz 1.800,00 EUR

- c) in allen anderen Ortsteilen der Hansestadt Stendal 1.332,00 EUR erhoben.
Die im Bereich A begrenzenden Straßen werden beidseitig diesen Bereichen zugeordnet.

(2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Bei der Ermittlung des sich aus Abs. 1 ergebenden Geldbetrages bleiben gem. § 48 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA die ersten acht Stellplätze außer Betracht.

§ 4

Abgabeschuldner

Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr. Neben dem Bauherren haftet der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte für den Ablösebetrag, soweit im Ablösevertrag nichts anderes geregelt wird. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Abweichungen

Die Hansestadt Stendal kann unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren. Gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA kann die Hansestadt Stendal die Weitergeltung dieser örtlichen Bauvorschrift für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Anforderungen nach § 85 Abs. 1 BauO LSA fortbestehen. Der dazu notwendige Beschluss darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit gefasst werden und ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift tritt die Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Ablösebeträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom 09.09.1996, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal, Nr. 34 vom 26.09.1996 außer Kraft.

Stendal, 21.02.2011

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Begründung

Über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge im Rahmen des § 48 Abs. 2 und 3 BauO LSA wird diese örtliche Bauvorschrift erlassen.

Die am 09.09.1996 beschlossene Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen (Ablösesatzung) ist am 27.09.1996 in Kraft getreten. Gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA treten die örtlichen Bauvorschriften fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Für Satzungen, die vor Inkrafttreten der Bauordnung vom 20.12.2005 (15.03.2006) erlassen worden sind, beginnt die Fünfjahresfrist erst mit Inkrafttreten der Bauordnung am 15.03.2006.

Die Satzung wird somit am 16.03.2011 außer Kraft treten. Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 fortbestehen.

Die Satzung umfasst Änderungen in Hinblick auf die Anpassung der zurzeit gültigen Gesetzesgrundlagen, hier Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich nun auch auf die seit 2010 der Hansestadt Stendal zugehörigen Ortsteile.

Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches ist die Satzung neu zu beschließen.

Gemäß der Satzung über notwendige Stellplätze, die ebenfalls neu beschlossen wird, besteht die Pflicht zum Nachweis notwendiger Stellplätze. In einigen Fällen ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich.

Der § 48 Abs. 2 BauO LSA ermächtigt die Gemeinde, in solchen Fällen von dem zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag zur Ablösung zu verlangen.

Die Gemeinde verzichtet damit auf die Realherstellung der Stellplätze. Die Herstellung von Stellplätzen ist unmöglich, wenn die Stellplätze aus sachlichen Gründen nicht hergestellt werden können (z. B. keine Grundstückszufahrt, zu kleines Grundstück, keine Möglichkeit auf eigenem oder in zumutbarer Entfernung liegendes Grundstück Stellplätze zu errichten) oder wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht hergestellt werden dürfen (z. B. Festsetzungen eines B-Plans).

Die Entscheidung wird im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde getroffen. Die Gemeinde entscheidet, ob die Herstellung der Stellplätze tatsächlich unmöglich ist oder nur unter großen Schwierigkeiten zu realisieren ist, eine Wahlmöglichkeit des Verpflichteten gibt es nicht.

Die Höhe des Geldbetrages darf gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht übersteigen. Zweck dieser Regelung ist es, dass der Bauherr für die Ablösung nicht stärker in Anspruch genommen wird, als wenn er die Stellplätze real herstellen würde. Aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Kosten des Grunderwerbs, hier schwanken die Bodenrichtwerte zwischen 5 und 160 EUR, variieren dann auch die unterschiedlichen Ablösesummen.

Weiterhin bleibt auch zu berücksichtigen, dass im Innenstadtbereich als Denkmalsbereich und Gebiet der Sanierungssatzung, die Kosten der Herstellung infolge von erhöhten Anforderungen an Material höher liegen.

Folgende Kalkulationen liegen den in der Satzung genannten Ablösebeträge zu Grunde:
 Ein Stellplatz wird mit einer Fläche von 20 m² angenommen (Stellplatz- und Bewegungsfläche). Er kostet in der Innenstadt 150 EUR/m², in den übrigen Bereichen 100 EUR/m². Zum Ansatz kommen die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für die Innenstadt mit ca. 100 EUR/m², die übrigen Bereiche, außer den Ortsteilen, mit 50 EUR/m² und die Ortsteile (außer Borstel und Wahrburg) mit ca. 11 EUR/m². Davon dürfen max. 60 % als Ablösebetrag verlangt werden.

- a) $(150 + 100) \times 20 \times 0,6 = 3.000,00 \text{ EUR}$
- b) $(100 + 50) \times 20 \times 0,6 = 1.800,00 \text{ EUR}$
- c) $(100 + 11) \times 20 \times 0,6 = 1.332,00 \text{ EUR}$

Die von den zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten erhobenen Ablösebeträge stellen Sonderabgaben dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen solche Sonderabgaben nur erhoben werden, wenn sie der Finanzierung eines bestimmten Zwecks dienen. Im § 48 Abs. 3 BauO LSA ist geregelt, wofür die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden hat; zur Herstellung zusätzlicher oder die Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschl. investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.



Bereich A (Altstadt)

Satzung der Hansestadt Stendal über die Ablösung der Herstellungspflicht und Erhebung von Ablösebeiträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen
 - Stellplatzablösesatzung -

HANSESTADT STENDAL
 Bauaufsichtamt

Anlage zur "Stellplatzablösesatzung"
 - Kennzeichnung Bereich A -

Maßstab 1:5000 Datum: 14.12.2010

Hansestadt Stendal

Satzung über notwendige Stellplätze der Hansestadt Stendal

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 769), in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal einschließlich seiner Ortsteile.

§ 2

Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA zu verlangen:

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1. Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 - 2 Stpl. je Wohnung
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 - 1,5 Stpl. je Wohnung
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 - 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3. Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspielhäuser, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7. Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunkt-Krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lageräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- o. Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5 soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche als Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1, Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1, Spalte 3 notwendig.

§ 3 Inkrafttreten

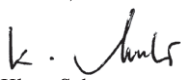
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Sie gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren. Gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA kann die Hansestadt Stendal die Weitergeltung dieser örtlichen Bauvorschrift für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Anforderungen nach § 85 Abs. 1 BauO LSA fortbestehen. Der dazu notwendige Beschluss darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit gefasst werden und ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift tritt die Satzung der Stadt Stendal über notwendige Stellplätze vom 30.03.04, in Kraft getreten am 15.04.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreises Nr. 8 vom 14.04.2004 außer Kraft.

Stendal, 21.02.2011


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Begründung zur Satzung über notwendige Stellplätze

Die Pflicht zum Nachweis notwendiger Einstellplätze hängt gem. § 48 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 in der zurzeit geltenden Fassung von einer Örtlichen Bauvorschrift (Satzung) gem. § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BauO LSA ab.

Die am 30.03.2004 beschlossene Satzung über notwendige Stellplätze ist am 15.04.2004 in Kraft getreten.

Gem. § 85 Abs. 5 BauO LSA treten die örtlichen Bauvorschriften fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Für Satzungen, die vor Inkrafttreten der Bauordnung vom 20.12.2005 (15.03.2006) erlassen worden sind, beginnt die Fünfjahresfrist erst mit Inkrafttreten der Bauordnung am 15.03.2006.

Die Satzung wird somit am 16.03.2011 außer Kraft treten. Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 fortbestehen.

Die Satzung umfasst Änderungen in Hinblick auf die Anpassung der zurzeit gültigen Gesetzesgrundlagen, hier Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und Gemeindeordnung des Land Sachsen-Anhalt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich nun auch auf die seit 2010 der Hansestadt Stendal zugehörigen Ortsteile.

Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches ist die Satzung neu zu beschließen.

Das Ziel der Regelung über Stellplätze und Garagen bleibt, in erster Linie den öffentlichen Verkehrsraum dadurch vom ruhenden Verkehr zu entlasten, dass baulichen Anlagen und an-

deren Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die erforderlichen Stellplätze zwingend zugeordnet werden (notwendige Stellplätze) müssen. Die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhendem Verkehr ist kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen, sondern eine Frage der kommunalen Verkehrskonzeption und -politik. Damit liegen Umfang und Erfüllungsmodalitäten der Stellplatzpflicht in der Hand der Hansestadt Stendal.

Als Abwägungsleitlinien bei der Erstellung der Satzung sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, für deren Inhalt maßgeblich.

Die Arbeit mit der auslaufenden Satzung hat sich bewährt.

Nur durch die Satzung besteht die Pflicht bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in einer zumutbaren Entfernung davon auf einem anderen Grundstück, das dafür geeignet ist, nachzuweisen.

Durch Satzung geregelt bleibt weiterhin die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der entsprechenden Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der baulichen Anlage unterschiedlich geregelt werden kann und wobei die ersten acht Stellplätze außer Acht gelassen werden müssen. Die Stellplatzablösungssatzung ist ebenfalls neu zu beschließen.

Hansestadt Stendal

Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 14.02.2011 die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Technologieparkes Altmark – Eigenbetrieb der Stadt Stendal – sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2009 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 13.800,91 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers hat folgenden Wortlaut:

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluß des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal -, für das Geschäftsjahr 2009 in der Fassung der Anlagen 1 bis 4 folgenden, hier im Wortlaut wiedergegebenen, Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsbericht des Abschlußprüfers

„Ich habe den Jahresabschluß - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2009 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal -, Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch die Eigenbetriebs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt und § 131 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde der Prüfungsauftrag erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen sowie auf die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 131 Absatz 1 Gemeindeordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und daß mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlaß zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Heimleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, daß meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluß den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach meiner Beurteilung keinen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen“.

Magdeburg, den 30. Juli 2010

gez. Dr. Klemm
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2009 für den Technologiepark Altmark Stendal gemäß § 14 (2) EigVO-LSA hat folgenden Wortlaut:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.07.2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. H.-J. Klemm die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. C. Voß
Amtsleiterin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 18 (5) EigBG LSA in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006 aus. Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Woche vom 10.03.2011 bis 18.03.2011. In der Stabsstelle Wirtschaftsförderung in der Arneburger Straße Straße 24 sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Havelberg

1. Am Sonntag, dem 20.03.2011 findet die Landtagswahl im Land Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.02.2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, um 16.00 Uhr in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstraße 1-2 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kennzeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die wahlberechtigte Person gibt

a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

b) ihre Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Gebäude jede Beeinflussung der wahlberechtigten Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Havelberg, 09.03.2011

Poloski
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf Grund § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindengesetzes Land Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage – Kostentarif - zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 20.12.2010 wird wie folgt geändert:

(1.) Ziffer 10.4 des Kostentarifs erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-------|--|------------|
| 10.4. | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 37,50 Euro |
|-------|--|------------|

(2.) Nach Punkt 11.3.3. (Archiv) werden folgende Punkte 12 – 14 angefügt:

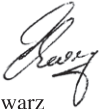
lfd. Nr./ Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro	
12.	Baustelleneinrichtungen, bei denen eine Anordnung gem. § 45 StVO erforderlich ist	
12.1.	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung eines Baugerüstes, Hubbühne	
	- ohne Verkehrsmaßnahmen	10,00
	- mit Verkehrsmaßnahmen	26,00
12.2.	Bearbeitung eines Antrages für den Einsatz eines Autokranes	
	- unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bzw. Regelplanes	26,00
	- ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	51,00
12.3.	Genehmigung einer Baustelleneinfahrt	26,00
12.4.	Bearbeitung eines Antrages auf Einrichtung einer sonstigen Arbeitsstelle mit örtlichen Verkehrsmaßnahmen	
	- unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bzw. Regelplanes	51,00
	- ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	77,00
12.5.	Bearbeitung eines Antrages auf Einrichtung einer sonstigen Arbeitsstelle mit größeren Verkehrsmaßnahmen, insbesondere Umleitungen	
	- unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bzw. Regelplanes	102,00
	- ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	102,00 + Stundenaufwand
12.6.	Pauschalgenehmigungen	
12.6.1.	Jahresgenehmigungen (bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres)	123,00
12.6.2.	weitere Ausfertigungen der Jahresgenehmigung	10,00 pro Stück
12.6.3.	verkehrsrechtliche Anordnung (Einzelanordnung)	ohne Gebühr
12.6.4.	weitere Ausfertigungen der verkehrsrechtlichen Anordnung	10,00 pro Stück

13.	Androhung der Anordnung	
13.1.	Androhung	10,00
14.	Veranstaltungen	
14.1.	Veranstaltungen, die keiner Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO bedürfen, bei denen aber eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO erforderlich ist	
14.1.1.	Bearbeitung eines Antrages unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	26,00
14.1.2.	Bearbeitung eines Antrages ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes	51,00
14.1.3.	Bearbeitung eines Antrages unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes und dem Erfordernis der Teilnahme an einer Ortsbegehung	51,00
14.1.4.	Bearbeitung eines Antrages ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes und dem Erfordernis der Teilnahme an einer Ortsbegehung	77,00

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 01.03.2011


Schwarz
Verbandsgemeindebürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

**1. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe
vom 29.11.2010**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

**§ 1
Änderungen**

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

a) eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude

mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

b) von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;


c) von Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

d) von Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 29.11.2010 außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 21.02.2011


Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Altmärkische Höhe zur Umlage der Verbandsbeiträge für
die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
(Umlagesatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung

vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LAS), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LAS S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe, in der Sitzung am 21.02.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

**§ 1
der Änderung**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Umlagesatz**

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 11,61 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 5,14 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Jeetze

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 8,226834 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 2,187813 Euro/Einwohner.


Unterhaltungsverband: Milde/Biese

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 7,50572 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 2,13393 Euro/Einwohner.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt § 6, Abs. 1, der Satzung der Gemeinde Altmärkische Höhe, zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 04.10.2010, außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 21.02.2011


Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen
Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Aland
(Entschädigungssatzung) BV 10/01/06 vom 20.01.2010**

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 (31.21-10041; MBl. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 16.02.2011 die nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag

in Höhe von 819 Euro

gezahlt. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

(1) Als Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird ausschließlich ein **monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 57 Euro** gezahlt.

(2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine **zusätzliche Aufwandsentschädigung**, in Form eines **monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 57 Euro** gezahlt.

Das gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Aland, den 16.02.2011


Hilbertandt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 07.02.2011 folgende Verwaltungskostensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Altmärkische Wische werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auflagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchst-satz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. Für die Zurückweisung eines Widerspruches darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweihung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungsgeldern und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine dem Verwaltungsamt gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärungen übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der zur Zeit geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Falkenberg vom 20.02.2006, der Gemeinde Lichterfelde vom 13.12.2005, der Gemeinde Neukirchen (Altmark) vom 13.01.2006 und der Gemeinde Wendemark vom 17.02.2006 außer Kraft.

Altmärkische Wische, 07.02.2011


Reinhardt
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. März 2011, Nr. 5

Anlage - Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) Gemeinde Altmärkische Wische vom 07.02.2011

- Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung) -

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
----------	------------	-------------------------------

A ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN

1. Abschriften und Ausfertigungen

- Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden; je angefangene Seite
- | | | |
|------|---|--------------|
| 1.1. | im Format DIN A5 | 2,00 |
| 1.2. | im Format DIN A4 | 3,00 |
| 1.3. | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen | 3,00 – 30,00 |

2. Fotokopien

- Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format
- | | | |
|--------|---------------------------------|------|
| 2.1.1. | DIN A4 je Seite | 0,60 |
| | ab 10 Seiten je Seite | 0,30 |
| | ab 50 Seiten je Seite | 0,15 |
| 2.1.2. | bis zum Format DIN A3 je Seite | 1,50 |
| | ab 10 Seiten je Seite | 0,70 |
| | ab 50 Seiten je Seite | 0,30 |
| 2.2. | Fotokopien farbig | |
| 2.2.1. | bis zum Format DIN A 3 je Seite | 3,00 |
| | ab 10 Seiten je Seite | 1,50 |
| | ab 50 Seiten je Seite | 0,70 |

3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

- | | | |
|----------|--|--------------|
| 3.1. | Beglaubigungen | |
| 3.1.1. | Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen | |
| 3.1.1.1. | je Seite der Erstausfertigung | 3,60 |
| 3.1.1.2. | je weitere Seite | 1,50 |
| 3.1.2. | Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen | 3,50 – 20,00 |
| 3.2. | Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse | |
| 3.2.1. | Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag | 3,00 – 65,00 |
| 3.2.2. | Bescheinigung der Echtheit der Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde | 7,50 |

4. Akteneinsicht, Aktenüberlassung

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 4.1. | Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens | |
| 4.1.1. | wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss | 6,00 – 69,00 |
| 4.1.2. | in anderen Fällen je Akte oder Unterlage | 3,00 |
| 4.2. | Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage | 1,50 |
| 4.3. | Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren | 18,00 |

5. Auskünfte

- | | | |
|--------|---|----------------|
| 5.1. | mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | 6,00 – 130,00 |
| 5.2. | schriftliche Auskünfte | |
| 5.2.1. | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 6,00 – 40,00 |
| 5.2.2. | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 3,00 |
| 5.2.3. | zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird | 10,00 – 135,00 |
| 5.2.4. | Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gut geschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist | 6,00 |
| 5.2.5. | Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | 9,00 – 23,00 |

6. Abgabe von Druckstücken und ähnlichem

- | | | |
|------|---|------|
| 6.1. | Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite | 0,15 |
| | jedoch mindestens | 1,00 |

7. Aufnahme von Verhandlungen

- | | | |
|----|---|--------------|
| 7. | Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 9,00 – 23,00 |
|----|---|--------------|

8. Sonstige Verwaltungstätigkeiten

- | | | |
|----|--|--------------|
| 8. | die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde | 9,00 – 23,00 |
|----|--|--------------|

B BESONDERE VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

9. Haupt- und Finanzverwaltung

- | | | |
|--------|---|-------|
| 9.1. | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | |
| 9.1.1. | bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro | 10,00 |
| 9.1.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro | 5,00 |
| 9.2. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 1,00 |
| 9.3. | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 1,00 |
| 9.4. | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken (Selbstkostenpreis der Gemeinde) | 1,00 |
| 9.5. | Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 2,50 |

10. Vermögens- und Bauverwaltung

- | | | |
|---------|---|---------------|
| 10.1. | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 10.1.1. | bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages | 10,00 |
| 10.1.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro | 5,00 |
| 10.2. | Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 10.2.1. | bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes | 10,00 |
| 10.2.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro | 5,00 |
| 10.3. | Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen | 10,00 – 50,00 |
| 10.4. | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 5,00 – 28,00 |
| 10.5. | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von | |
| 10.5.1. | bis 5.000,00 Euro | 3,00 |
| 10.5.2. | über 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro | 5,00 |
| 10.5.3. | über 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro | 7,50 |
| 10.5.4. | über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro | 10,00 |
| 10.5.5. | über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro | 12,50 |
| 10.5.6. | über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro | 15,00 |
| 10.5.7. | über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro | 20,00 |
| 10.5.8. | über 500.000,00 Euro | 30,00 |
| 10.6. | Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von | |
| 10.6.1. | 0,2 m ² | 1,50 |
| 10.6.2. | 0,5 m ² | 2,00 |
| 10.6.3. | 1,0 m ² | 4,00 |
| 10.6.4. | über 1,0 m ² | 5,00 |
| 10.7. | Abgabe von Flächennutzungsplänen | 20,00 |
| 10.8. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) | 9,00 – 23,00 |
| 10.9. | (städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | 9,00 – 23,00 |

11. Archiv

- | | | |
|---------|---|--------------|
| 11.1. | für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde | 9,00 – 23,00 |
| 11.2. | Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Personenstandsregistern | |
| 11.2.1. | Format DIN A 4 je Seite | 12,00 |
| | doppelseitig | 14,00 |
| 11.2.2. | Format DIN A 3 je Seite | 14,00 |
| | doppelseitig | 18,00 |
| 11.3. | Benutzung des Archivs | |
| 11.3.1. | für einen Tag | 5,00 |
| 11.3.2. | für eine Woche | 15,00 |
| 11.3.3. | für eine längere Zeit bis zu | 51,00 |

VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur

Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

(Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LAS), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA

S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LAS S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische, in der Sitzung am 07.02.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1 der Änderung

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 11,61 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 5,14 Euro/Einwohner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt § 6, Abs. 1, der Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische, zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 13.09.2010, außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 07.02.2011


Reinhardt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Hansestadt Seehausen zur Umlage der Verbandsbeiträge
für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
(Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LAS S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen, in der Sitzung am 24.02.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1 der Änderung

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011 als Flächenbeitragssatz 11,61 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 5,14 Euro/Einwohner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt § 6, Abs. 1, der Satzung der Hansestadt Seehausen, zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 14.10.2010, außer Kraft.

Hansestadt Seehausen, den 01.03.2011


Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)
vom 04.11.2010

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-

Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

a) eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude

mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

b) von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;

c) von Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

d) von Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Hundesteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 04.11.2010 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 01.03.2011


E. Duffe
Bürgermeister



Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
für die Landtagswahl am 20.03.2011

Die im Landkreis Jerichower Land eingerichteten Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl treten am **20. März 2011, 15.30 Uhr**, in den Räumen der Kreisverwaltung, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab **18.00 Uhr** erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl weise ich auf Folgendes hin:
Der Wähler hat dem Kreiswahlleiter den Wahlbriefumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **20. März 2011 bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief enthaltenen Adresse eingeht.

Das bedeutet, dass die Wahlbriefe, welche mit der Post versandt werden, spätestens am Freitag, den **18. März 2011** bei der Post aufgegeben werden müssen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Wahlbriefe in den Briefkasten neben dem Haupteingang der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg bis zum **20. März 2011, 18.00 Uhr**, einzuwerfen.

Burg, den 1. März 2011

In Vertretung

gez. Sürig
Stellv. Kreiswahlleiterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31